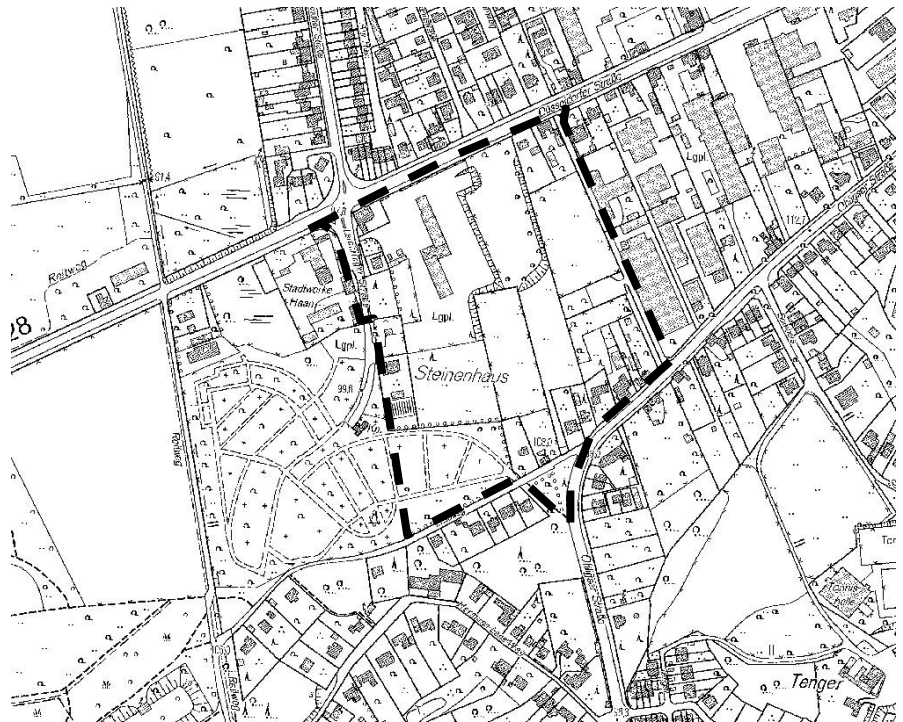


STADT HAAN

30. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Erikaweg / Leichlinger Straße“



© Geobasisdaten Kreis Mettmann

UMWELTBERICHT (als gesonderter Teil der Begründung)

Stand: 03.11.2014

ISR
INNOVATIVE
STADT+
RAUM
PLANUNG
GmbH & Co.KG

Zur Pumpstation 1 42781 Haan
mail@isr-haan.de www.isr-haan.de
Tel.: 02129 / 566 209 - 0 Fax.: - 16

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
1.1 Anlass, Inhalt und Ziele der Flächennutzungsplanänderung	4
1.2 Lage des Plangebietes.....	5
1.3 Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB	5
1.4 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	6
1.5 Ziele des Umweltschutzes resultierend aus planungsrechtlichen Vorgaben und Fachplanungen der Stadt Haan.....	8
2. Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich Prognose bei Durchführung der Planung	9
2.1 Schutzgut Mensch.....	9
2.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere und die biologische Vielfalt	11
2.2.1 Schutzgut Pflanzen	11
2.2.2 Schutzgut Tiere	12
2.3 Schutzgut Boden.....	12
2.4 Schutzgut Wasser	14
2.5 Schutzgut Luft / Klima	15
2.6 Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild / Siedlungsbild	16
2.7 Schutzgut Kulturgüter / sonstige Sachgüter.....	16
2.8 Wechselwirkungen	17
3. Prognose: Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.....	17
4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich.....	17
5. Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen	17
6. Übersicht über die wichtigsten geprüften anderweitigen Lösungs-möglichkeiten.....	18
7. Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten	18

8. Allgemeinverständliche Zusammenfassung der Umweltprüfung (UP)	18
Literaturverzeichnis	20

1. Einleitung

1.1 Anlass, Inhalt und Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Die 30. Flächennutzungsplanänderung des wirksamen Flächennutzungsplans der Stadt Haan sieht eine Änderung im Bereich „Erikaweg / Leichlinger Straße“ vor. Anlass der Änderung ist die im Parallelverfahren durchgeführte 1. Änderung des Bebauungsplans Nr.34 „Erikaweg / Leichlinger Straße“.

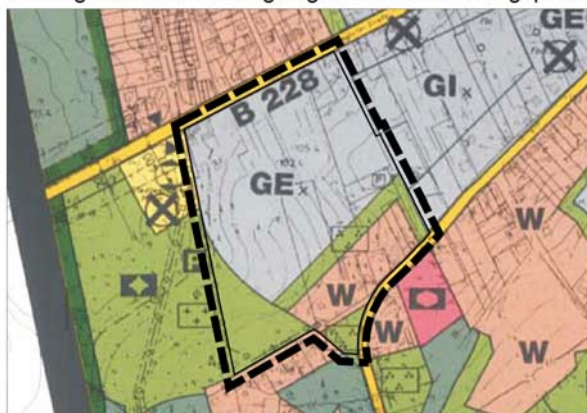
Der Bebauungsplan soll vornehmlich die Ansiedlung eines Baumarktes planungsrechtlich vorbereiten. Zu diesem Zweck ist die Festsetzung eines Sondergebietes im Bebauungsplan notwendig. Der Bebauungsplan kann folglich nicht im Sinne des § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden.

Das Plangebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Haan im nördlichen Bereich als Gewerbegebiet dargestellt. Im Süden stellt der Flächennutzungsplan eine Wohnbaufläche dar. Darüber hinaus wird zwischen Wohnbaufläche und Gewerbegebiet sowie südlich des Erikaweges jeweils eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ dargestellt. Im Südwesten ist ebenfalls eine Grünfläche dargestellt. Diese besitzt die Zweckbestimmung „Friedhof“.

Neben der Festsetzung eines Sondergebietes im Norden des Plangebietes sollen zusätzlich eine Erweiterung der Wohnbauflächen im Süden, die Darstellung weiterer Gewerbeflächen im Osten und Westen sowie die Sicherung einer Friedhofsfläche im Rahmen der 30. Flächennutzungsplanänderung erfolgen.

Die Erweiterung der Wohnbauflächen im Süden soll die Nachfrage nach zusätzlichem Wohnraum in Haan, sowohl durch Zuwanderung von außen, als auch aus der ansässigen Bevölkerung heraus, bedienen. Insbesondere für das Segment des Einfamilienhausbaus werden entsprechende Bedarfe erkannt. Der Ortsteil bietet auf Grund der Lage im Anschluss an vorhandene Wohnbebauung auf der einen und der Nähe zu attraktiven großflächigen Frei- und Waldflächen auf der anderen Seite, gute Ausgangsvoraussetzungen, Grundstücke für diese Bebauungsstruktur zu entwickeln.

Auszug aus dem bisher gültigen Flächennutzungsplan



30. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Erikaweg / Leichlinger Straße

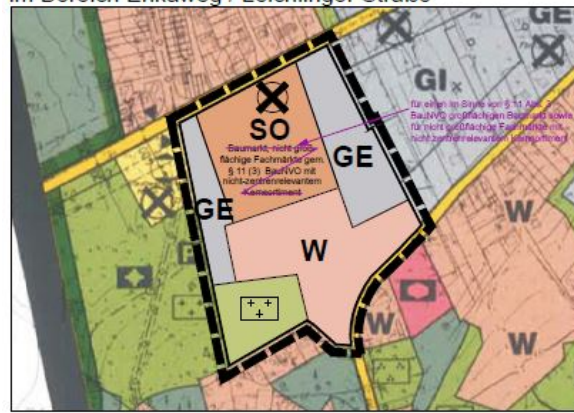


Abb. 1: Darstellung wirksamer Flächennutzungsplan (links) sowie 30. Änderung des FNP (rechts)
© FNP der Stadt Haan

1.2 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im Westen der Stadt Haan. Im Norden an das Plangebiet schließt die Düsseldorfer Straße (B 228) sowie Wohnbaufläche an, im Osten geht das Plangebiet in ein Gewerbegebiet über. Im Süden schließt die Ohligser Straße (L 288) und der Erikaweg an das Plangebiet an. Südlich des Erikaweges grenzt eine öffentlichen Grünfläche an. In diesem Bereich befinden sich nach den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans Wohnbauflächen sowie eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (Kindergarten)“.

Westlich an das Plangebiet anschließend befinden sich eine Fläche für Versorgungsanlagen sowie der städtische Waldfriedhof.



Abb. 2: Luftbild des von der 30. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Haan betroffenen Bereichs „Erikaweg / Leichlinger Straße“, (Quelle: Tim-Online NRW)

1.3 Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB

Das Baugesetzbuch sieht in seiner aktuellen Fassung vor, dass für die Belange des Umweltschutzes im Rahmen der Aufstellung oder Änderung der Bauleitpläne nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt wird, in der die voraussichtlichen erhebli-

chen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Dabei werden folgende Schutzgüter beschrieben und bewertet:

1. Menschen, einschließlich Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung sind nachfolgend gemäß der gesetzlichen Anlage nach § 2a S.2 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB festgehalten und bewertet worden.

In der Umweltprüfung werden die voraussichtlichen mittel- und unmittelbaren erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in diesem Bericht beschrieben und bewertet. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind in dem nachfolgenden Bericht festgehalten und bewertet worden.

In der Prüfung wird zunächst der derzeitige Umweltzustand beschrieben und in den einzelnen Schutzgütern zusammengefasst. Darauf aufbauend erfolgt die Beschreibung von möglichen Umweltauswirkungen durch die geplante Flächennutzungsplanänderung. In der abschließenden Zusammenfassung werden die wesentlichen Punkte der Umweltprüfung aufgeführt und dargestellt.

1.4 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die in Fachgesetzen sowie in Fachplänen festgelegten und für den Flächennutzungsplan relevanten Ziele des Umweltschutzes. Für die Umweltprüfung nach Baugesetzbuch ist der Katalog der Umweltbelange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a nach § 2 Abs. 4 BauGB maßgebend:

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz / Landschaftsgesetz NW	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass <ul style="list-style-type: none"> • die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, • die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, • die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie • die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	Baugesetzbuch	Bei Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen; insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt § 1a Abs.3 BauGB
Boden	Bundesbodenschutzgesetz	Ziele des BBodSchG sind <ul style="list-style-type: none"> • der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als <ul style="list-style-type: none"> - Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere und Pflanzen

		<ul style="list-style-type: none"> - Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, - Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen <ul style="list-style-type: none"> • der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen • Vorsorgeregelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen • die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten
	Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden.
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
	Landeswassergesetz	Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit. Niederschlagswasser ist für erstmals bebaute oder befestigte Flächen ortsnah zu versickern, zu verrieseln oder in ein Gewässer einzuleiten, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.
Klima	Landschaftsgesetz NW	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.
Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz	Schutz der Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz / Landschaftsgesetz NW	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggfs. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
Mensch	TA Lärm / BImSchG & VO / DIN 18005	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge. Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.
Kultur- und Sachgüter	Baugesetzbuch / Denkmalschutzgesetz NRW	Schutz von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor negativen Einflüssen, Überbauung etc.

1.5 Ziele des Umweltschutzes resultierend aus planungsrechtlichen Vorgaben und Fachplanungen der Stadt Haan

Regionalplan

Der gültige Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) weist den Bereich des Plangebietes vorwiegend als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) aus. Der südliche Bereich des Plangebietes wird als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) ausgewiesen.

Die Gewerbestruktur im GIB „Düsseldorfer Straße“ hat sich bis heute stark in Richtung nicht störendes Gewerbe verändert, daher können diese auch durch ein ASB (Allgemeiner Siedlungsbereich) gesteuert werden. Da jedoch eine Ansiedlung eines Baumarktes innerhalb des GIB den Zielen der Raumordnung widerspricht, war eine Anpassung des Regionalplans an dieser Stelle notwendig. Durch eine Ausweisung ASB ergeben sich zudem im Bereich der mindergenutzten Flächen der Leichlinger Straße die Nutzungsmöglichkeiten in Bezug auf die Verlagerung des Baumarktstandortes.

Die Änderung des Regionalplans ist zwischenzeitlich erfolgt. In seiner Sitzung am 26.06.2014 hat der Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf die 86. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes aufgestellt. Nach der Anzeige der GEP-Änderung bei der zuständigen Landesplanungsbehörde hat die 86. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gebiet der Stadt Haan durch Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW) am 19.09.2014 Rechtskraft erlangt. Die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes ist somit aus dem Regionalplan der Bezirksregierung Düsseldorf entwickelt.

Flächennutzungsplan

Das Plangebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Haan im nördlichen Bereich als gewerbliche Baufläche dargestellt. Im Süden stellt der Flächennutzungsplan eine Wohnbaufläche dar. Darüber hinaus wird zwischen Wohnbaufläche und gewerblicher Baufläche eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ dargestellt. Südlich des Erikaweges befindet sich in der Nähe zur Kreuzungssituation Erikaweg / Ohligser Straße ebenfalls eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“. Im Südwesten ist eine weitere Grünfläche dargestellt, hier ist die Zweckbestimmung „Friedhof“ eingetragen.

Landschaftsplan / Naturschutzrecht

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb des Geltungsbereiches des (LP) Landschaftsplanes des Kreises Mettmann. Auch schließen keine festgesetzten Schutzgebiete direkt an das Plangebiet an.

Bebauungsplan

Für das Plangebiet besteht mit dem Bebauungsplan Nr. 34 „Erikaweg / Leichlinger Straße.“ ein rechtswirksamer Bebauungsplan aus dem Jahr 1999, welcher ein Gewerbegebiet mit einer GRZ 0,6 bzw. GRZ 0,8 sowie ein Allgemeines Wohngebiet mit einer GRZ 0,3 und eine Grünfläche (Friedhoferweiterungsfläche), Straßenverkehrsflächen, Flächen für Versorgungs-

anlagen (Regenrückhaltebecken) und Flächen für den Erhalt und das Anpflanzen von Gehölzen festsetzt.

Ausgehend von der Düsseldorfer Straße ist eine Straßenverkehrsfläche (Leichlinger Straße) als Stichstraße inkl. Wendeanlage (Planstraße A) mit beidseitig begleitetem Straßenbegleitgrün und Bäumen festgesetzt. Auch für die Planstraße B von der Ohligser Straße von Süden als Stichstraße mit Wendeanlage in das Plangebiet führend sind Bäume festgesetzt. Innerhalb der Gewerbegebiete sind weitergehende grünordnerische Festsetzungen aufgenommen. Neben Maßnahmenflächen für den Erhalt von Gehölzen sind auch ergänzende Maßnahmen vorgesehen (Maßnahmenflächen A + B).

Im Nordwesten des Plangebietes ist eine Altlastenfläche nachrichtlich gekennzeichnet.

Gebiete von gem. Bedeutung / europäische Vogelschutzgebiete (FFH-Gebiete)

Das Plangebiet steht nach Auswertung der Landschaftsinformationssammlung @Linfos in keinem räumlichen Zusammenhang (< 300 m Wirkzone) zu einem europäischen Vogelschutzgebiet oder FFH-Schutzgebiet.

2. Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich Prognose bei Durchführung der Planung

2.1 Schutzgut Mensch

Verkehr

Beschreibung

Das Gewerbegebiet wird von Norden über die Düsseldorfer Straße (B 288) sowie die Leichlinger Straße erschlossen. Die Wohnbaufläche im Süden ist an die Ohligser Straße (L 288) und den Erikaweg angebunden.

Auswirkungen

Die Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans beinhaltet keine Veränderungen der Flächen für den überörtlichen Verkehr und / oder für die örtlichen Hauptverkehrszüge nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB.

Ergebnis

Die Änderung der Darstellungen im betroffenen Änderungsbereich des Flächennutzungsplans kann auf Grund einer Steigerung der Nutzungsintensität zu einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens im Untersuchungsraum führen. Die Darstellung des Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Baumarkt, Fachmärkte mit nicht zentrenrelevantem Kernsortiment“ lässt Rückschlüsse auf ein erhöhtes Verkehrsaufkommen im Zuge einer Steigerung des Kunden- und Anlieferverkehrs zu. Eine Steigerung des Verkehrsaufkommens ist unmittelbar mit einer Steigerung der Lichtimmissionen im Plangebiet verbunden. Die Vergrößerung der Wohnbaufläche kann bei einer entsprechenden Nutzung eben dieser zu einem vermehrten Verkehrsaufkommen im Plangebiet und den umliegenden Straßen führen. Zur Berücksichtigung dieser Belange wurde zur im Parallelverfahren durchgeführten 1. Änderung des Be-

bauungsplans Nr. 34 „Erikaweg / Leichlinger Straße“ eine Verkehrsuntersuchung durchgeführt.

Freizeit- und Erholungsfunktion

Beschreibung

Im aktuell wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Haan befinden sich im Änderungsbe-
reich drei Grünflächen, welche bedingt eine Freizeit- und Erholungsfunktion besitzen können.
Die von Osten nach Westen das Plangebiet durchquerende Grünfläche im Süden besitzt die
Zweckbestimmung „Parkanlage Grünfläche“. Die räumliche Verortung der Darstellungen im
Flächennutzungsplan deuten vielmehr auf die Funktion als „Pufferfläche“ in Abgrenzung an
die bestehenden Gewerbegebiete im Norden des Plangebietes sowie westlich angrenzend
hin. Die weitere Grünfläche im Südwesten dient der Zweckbestimmung „Friedhof“. Diese be-
sitzt ebenfalls eine potenzielle Freizeit- und Erholungsfunktion. Dies wäre zum Beispiel umso
mehr bei einer Nutzung der Grünfläche „Parkanlage“ als Grünverbindung der Fall. Die dritte
Grünfläche, südlich des Erikaweges, besitzt ebenfalls die Zweckbestimmung „Parkanlage“.
Auf Grund der Flächengröße und der Lage zwischen zwei Straßen ist davon auszugehen,
dass diese Fläche keine besondere Wertigkeit bezogen auf die Freizeit- und Erholungsfunk-
tion besitzt.

Auswirkungen

Die geplante 30. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Haan führt zu einer Über-
planung der von Osten nach Westen verlaufenden Grünfläche mit der Darstellung „Parkan-
lage“. Ebenso erfolgt eine Veränderung der Erweiterungsfläche des Friedhofs im Südwesten
des Plangebietes. Diese Fläche rückt im Rahmen der Änderung von Norden nach Süden,
sowie in Teilbereichen Richtung Osten. Die erweiterte Darstellung der Wohnbaufläche i.V.m.
einer Reduzierung des Gewerbegebietes kann bei einer entsprechenden Ausprägung der
Wohnbauflächen eine zusätzliche Freizeit- und Erholungsfunktion im Gebiet mit sich bringen.
Die Grünfläche südlich des Erikaweges wird im Rahmen der Änderung als Wohnbaufläche
dargestellt.

Ergebnis

Die Änderung des Flächennutzungsplans führt zu einer Reduzierung der im Bereich des
Plangebiets dargestellten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“. Eine qualita-
tive Aufenthalts- und Erholungsfunktion ist auf Grund der Größe und der umgebenden Ge-
werbestrukturen nicht zu erwarten. Des Weiteren befinden sich in westlicher und südlicher
Richtung weitere, deutlich größere und ihrer Freizeit- und Erholungsfunktion signifikantere,
Grünflächen. Die Auswirkungen auf die Freizeit- und Erholungsfunktion sind als gering zu
bewerten.

Schallimmissionen

Beschreibung:

Die Schallimmissionen im Untersuchungsraum sind auf die umliegenden Straßen und Nut-
zungen sowie derer im Untersuchungsraum selbst zurückzuführen. Das im Osten angren-
zende Industriegebiet sowie die Düsseldorfer Straße (B 228) im Norden und die Ohligser

Straße (L 288) im Süden sind als Hauptemissionsquellen für die auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen verantwortlich. Innerhalb des Plangebietes ist im Bereich des Gewerbegebietes mit einer erhöhten Immission im Verhältnis zu der Wohnbaufläche im Süden zu rechnen. Die von Osten nach Westen verlaufende Grünfläche „Parkanlage“ dient dabei auch in Bezug auf die Minimierung der einwirkenden Immissionen auf die Wohnbaufläche als „Pufferfläche“.

Auswirkungen:

Die 30. Flächennutzungsplanänderung sieht ein „Heranrücken“, bei gleichzeitiger Erweiterung, der Wohnbaufläche im Süden an das Gewerbegebiet bzw. an das Sondergebiet im Norden vor. Die natürliche „Pufferfunktion“ der Grünfläche entfällt. Die Bedeutung dieser als natürlicher Schallschutz ist auf Grund der schmalen Ausprägung und der Besonderheiten der Schallausprägung allerdings als sehr gering zu bewerten. Eine Erhöhung der Schallimmissionen im Gebiet ist eng an die bestehende Verkehrsbelastung geknüpft.

Ergebnis:

Die Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans kann unter Umständen zu einer Erhöhung des Verkehrs im Plangebiet selbst sowie den umliegenden Straßen führen. Dies kann wiederum zu einer Erhöhung der Schallimmissionen im Gebiet führen. Die Anforderungen der einschlägigen Gesetze des Lärmschutzrechts werden bei der im Parallelverfahren durchgeführten 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 34 „Erikaweg / Leichlinger Straße“ berücksichtigt. Im Rahmen dieses Bebauungsplanverfahrens wurde ein Schallgutachten erstellt. Die Auswirkungen auf Grund der Flächennutzungsplanänderung sind insgesamt als gering zu bewerten.

Die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie der Bevölkerung nach §1 Abs.6 Nr.7d BauGB sind insgesamt als gering einzustufen. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Mensch sind nicht zu erwarten.

2.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere und die biologische Vielfalt

2.2.1 Schutzgut Pflanzen

Beschreibung:

Die vorhandenen Flächennutzungen in den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans der Stadt Haan gehen vor allem im nördlichen Bereich (Gewerbegebiet) mit einer hohen anthropogenen Überformung der Landschaft einher. Lebensräume für besondere Artenvorkommen sind im Plangebiet potenziell im Bereich der Grünflächen „Parkanlage“ und „Friedhof“ möglich. Es befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotop im Plangebiet.

Auswirkungen / Ergebnis:

Im Rahmen der 30. Flächennutzungsplanänderung kommt es zu einer Überplanung bzw. Veränderung der Darstellung Grünfläche „Parkanlage“. Diese wird durch die Darstellung Wohnbaufläche ersetzt. Der Wegfall dieser Grünflächen kann gleichzeitig eine Reduzierung von Lebensräumen und Pflanzengemeinschaften bewirken.

2.2.2 Schutzgut Tiere

Beschreibung:

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes des Kreises Mettmann. Auch schließen keine festgesetzten Schutzgebiete direkt an das Plangebiet an. Des Weiteren steht das Plangebiet nach Auswertung der Landschaftsinformationssammlung @Linfos in keinem räumlichen Zusammenhang (< 300 m Wirkzone) zu einem europäischen Vogelschutzgebiet oder FFH-Gebiet. Es liegen somit keine Hinweise auf ein Vorkommen planungsrelevanter Arten vor.

Auswirkungen:

Mit Durchführung der Flächennutzungsplanänderung kommt es zu Eingriffen in die lokalen Grün- und Freiraumstrukturen des Plangebietes (Überplanung Grünfläche „Parkanlage“) Hierdurch kann es u.U. zu Beeinträchtigungen von potenziellen Brut- und Nahrungshabitaten kommen, welche artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen oder Verbote im Sinne des § 44 BNatSchG darstellen. Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) regelt in § 44 die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tierarten, die von der LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) benannten sog. „planungsrelevanten Arten“. Demnach ist es u.a. verboten, Tiere zu töten, während bestimmter Zeiten erheblich zu stören oder Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen. Zur Einhaltung dieser gesetzlichen Vorschriften wird im Bebauungsplanverfahren zur im Parallelverfahren durchgeführten 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 34 „Erikaweg / Leichlinger Straße“ eine Artenschutzprüfung (ASP) durchgeführt.

Ergebnis:

Die im Parallelverfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Erikaweg / Leichlinger Straße“ durchgeführte Artenschutzprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass im Plangebiet keine planungsrelevanten Tierarten nachgewiesen werden konnten. Detaillierte Angaben können der Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan Nr. 34 „Erikaweg / Leichlinger Straße“ entnommen werden.

2.3 Schutzgut Boden

Beschreibung:

Der im Plangebiet natürlich vorkommende Bodentyp B851 (Podsol > sandige, nährstoffarme und saure Böden) ist gemäß den Darstellungen des Geologischen Dienstes NRW (BK50) sowie ELWAS auf Grund seiner Archivfunktion als 'besonders schutzwürdig' deklariert.

Die Archivfunktion des Bodens liefert ggf. bodenkundliche Angaben und Rückschlüsse auf die Kulturgeschichte (menschliche Siedlungs- und Kulturaktivitäten) sowie Naturgeschichte (konservierte Hinweise auf Klima und Vegetation vergangener Epochen).

In der Bodenfunktionskarte des Kreises Mettmann (Landschaftsplan 2012) werden für das Plangebiet überwiegend stark anthropogen beeinträchtigte Flächen sowie im Bereich des Friedhofes Böden mit allgemeiner Bedeutung dargestellt. Bodenvorrang- bzw. Bodenvorhaltsgebiete sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

Die großflächige Darstellung des Gewerbegebietes mit einem Flächenanteil von deutlich über 50 Prozent der Gesamtfläche des Plangebietes mit einer starken anthropogenen Überformung des Bodens einher. In diesem Bereich ist mit einer Einschränkung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der natürlichen Bodenfunktionen zu rechnen. Im Bereich der Grünflächen hingegen ist zu erwarten, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in weiten Teilen erhalten ist. Die Wohnbaufläche im Süden bereitet planungsrechtlich die Festsetzung eines Wohngebietes vor. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden in diesem Bereich sind deutlich geringer als im Gewerbegebiet.

Auswirkungen:

Die Änderung der Darstellungen im Flächennutzungsplan bereitet die im weiteren Verfahren zulässige Eingriffsintensität und Inanspruchnahme des Bodens planungsrechtlich vor. Die Änderung von Teilen des Gewerbegebietes in ein Sondergebiet hat bezogen auf das Schutzgut Boden keine direkten Auswirkungen. Die im nachfolgenden Verfahren festzusetzende zulässige maximale Grundflächenzahl ist nach Vorgaben der BauNVO in beiden Gebieten GRZ 0,8. Durch die Überplanung der beiden Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ kommt es zu einer zusätzlichen Inanspruchnahme von Freiflächen und somit gleichzeitig zu einer Einschränkung der natürlichen Bodenfunktionen.

Ergebnis:

Auch wenn im Rahmen der 30. Flächennutzungsplanänderung eine Überplanung der Grünflächen „Parkanlage“ stattfindet, so sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden insgesamt als gering zu bewerten. Dies ist vor allem durch die getroffenen Veränderungen hinsichtlich der Gebietstypologien zu begründen. Die erweiterte Darstellung der Wohnbaufläche im Süden geht im Verhältnis zum bestehenden Gewerbegebiet mit einer geringeren Inanspruchnahme des Bodens einher. Es gilt die Vorschriften des Baugesetzbuches zu beachten und einen sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden durch Nachverdichtung und Innenentwicklung anzustreben (§ 1a Abs. 2 BauGB).

Altlasten

Die Standorte der nachfolgend beschriebenen Altlasten sind der Planzeichnung zum Bebauungsplan Nr.34, 1. Änderung „Erikaweg / Leichlinger Straße“ zu entnehmen. Im Plangebiet befinden sich zwei Altlastenverdachtsflächen des Kreises Mettmann und eine Aufschüttungs- bzw. Altablagerungsfläche.

Altstandort 6872 3 Ha - „Altstandort Spedition Hagemann“

Zum bestehenden Bebauungsplan Nr. 34 „Erikaweg / Leichlinger Straße“ wurde im Zuge des Verfahrens eine Gefährdungsabschätzung erstellt, welche zum Ergebnis hat, dass im Bereich der bestehenden nördlichen Gewerbeflächen, welche bereits durch zahlreiche Betriebsformen genutzt wurden (z.B. Sportplatz, Holzhandel, Spedition) Kontaminationen vorgefunden wurden. Diese bestehen gemäß dem Begründungstext des rechtskräftigen Bebauungsplanes zufolge aus geringmächtigen Auffüllungen aus Aschen, Schlacken und Schotter, die z.T. leicht erhöhte Schwermetallgehalte aufweisen sowie aus punktuellen Mineralölkohlenwasserstoffverunreinigungen bestehen und als unproblematisch zu werten sind und eine zukünftige gewerbliche Nutzung des Plangebietes zulassen. Vor dem Abbruch der

baulichen Anlagen muss der Vorhabenträger ein Abbruchs- und Beseitigungs- / Verwertungs-Konzept durch ein Fachbüro erstellen lassen, welches Grundlage der Abrissgenehmigung ist. Der Abriss selbst sowie der erforderliche Bodenaushub für die Erschließungsmaßnahmen muss unter gutachterlicher Betreuung erfolgen, damit gewährleistet ist, dass die vorgefundenen Schadstoffe fachgerecht entsorgt und ggf. auch im Rahmen der Gefährdungsabschätzung nicht gefundene Schadstoffe entsprechend berücksichtigt werden. Hierzu muss sich der Eigentümer im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages vor dem Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan verpflichten.

Altstandort 6972_33 Ha „ehem. Kunstharzverarbeitung Ernst Birk“

Auf dem Flurstück 82, Flur 40 befindet sich nach Angaben des Altlastenkatasters des Kreises Mettmann eine altlastenverdächtige Fläche der Altlastenklasse 3. Neben der Vornutzung sind keine weiteren Erkenntnisse über schädliche Bodenveränderungen bekannt.

Altablagerung 6872_9 Ha

Nach Angaben der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Mettmann befindet sich im Bereich der bewaldeten Fläche des Flurstücks 829, Flur 40 des Plangebietes eine Aufschüttungs- bzw. Altablagerungsfläche mit der Nr. 6872_9 Ha im Verzeichnis von Altablagerungen und Altstandorten aus der multitemporalen Karten- und Luftbildauswertung des Kreises verzeichnet. Erkenntnisse oder konkrete Hinweise zu schadstoffbelasteten Ablagerungen bzw. schädlichen Bodenveränderungen in der Aufschüttung, die seit 1988 in Luftbildern nachvollzogen werden kann, liegen hier nicht vor. Das Vorkommen von schadstoffbelasteten Bodenmaterial in Anschüttungen kann nie mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden.

Gefährdungspotenzial gesamt:

Ein unmittelbares Gefährdungspotenzial ist auf Grund der vorhandenen Altablagerungen bzw. Altstandorte nicht zu erwarten. Die gewerbliche Nutzung im Bereich Altablagerung 6872_9 Ha und Altstandort 6872_3 Ha führt zu einer hohen anthropogenen Überformung und Versiegelung des Bodens. Die Versiegelung des Bodens kann mit einer zusätzlichen Oberflächenabdichtung und somit einer Minderung des Gefährdungspotenzials einhergehen. Es gilt die beschriebenen Maßnahmen im Bereich Altstandort 6872_3 Ha zu berücksichtigen. Eine weitere Prüfung hat im Rahmen der Baugenehmigung zu erfolgen.

2.4 Schutzgut Wasser

Beschreibung:

Das Plangebiet liegt in keiner Wasserschutzzone. Die nächstliegenden Wasserschutzzonen in der Nähe sind das WSG Sedental / Sandheide in Erkrath (III B) sowie das WSG Hilden Karnap (III B). Diese befinden sich in einer Entfernung von ca. 1,5 km zum Plangebiet. Temporäre oder dauerhafte Oberflächengewässer sind im Plangebiet und in den angrenzenden Flächen nicht vorhanden.

Auswirkungen / Ergebnis:

Die 30. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans der Stadt Haan im Bereich „Erikaweg / Leichlinger Straße“ hat keine direkten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser. Die Versiegelung des Bodens bzw. die anthropogene Überformung insgesamt stehen immer in Wechselwirkung mit dem Schutzgut Wasser und führen zu einer verminderten Grundwasserneubildung sowie einem erhöhten Oberflächenabfluss und somit zu einer verminderten Verdunstungsrate.

2.5 Schutzgut Luft / Klima

Beschreibung:

Das Plangebiet wird durch ein maritim geprägtes Klima mit milden, schneearmen Wintern und relativ regenreichen kühlen Sommern beeinflusst. Großräumig gesehen handelt es sich um den Übergang zwischen dem stärker atlantischen Klima des niederrheinischen Tieflandes und dem zunehmend kontinentaleren Klima des Süderberglandes.

Die jährlichen mittleren Niederschlagshöhen betragen ca. 850 – 900 mm. Die mittlere Jahrestemperatur beträgt ca. 9°C. (Klimaatlas NRW).

In den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans der Stadt Haan können vor allem die Grünflächen eine klimatische Ausgleichsfunktion für das Gebiet besitzen. Die Darstellung des Gewerbegebietes ermöglicht eine großflächige Versiegelung im Gebiet. Dies kann zu einer Ausprägung des sogenannten Wärmeinseleffekts führen. Beim Auftreten des Wärmeinseleffektes kommt es zu einer intensiven Oberflächenerwärmung der versiegelten Flächen am Tag. Die künstlichen Materialien speichern die Wärme länger und geben diese nur langsam an die Umgebung ab. Dies kann die nächtliche Abkühlung während den Sommermonaten verzögern und zu einer Überwärmung in der Nacht führen. Neben den klimatischen Rahmenbedingungen im betroffenen Änderungsbereich selbst, sind auch kumulative Effekte mit dem östlich anschließenden Gewerbegebiet zu erwarten. Eine mögliche Ausprägung der Wärmeinsel kann auf Grund des entstehenden Druckgefälles im Vergleich zum westlich angrenzenden Umland eine Lokalwindzirkulation (Flurwind) begünstigen.

Im Bereich des Gewerbegebietes sind grundsätzlich größere Baukörper zulässig, welche auf Grund ihrer Kubaturen eine Erhöhung der Oberflächenrauigkeit bewirken und somit zu einer Veränderung der Luftaustauschfunktion führen können.

Grundsätzlich sind die Ausprägung und das Entstehen klimatischer Phänomene einer Vielzahl von Rahmenbedingungen und Wechselwirkungen unterlegen. Die Untersuchung des Schutzguts Klima im Flächennutzungsplan erfolgt auf einer mesoklimatischen Betrachtungsebene. Eine mikroklimatische Betrachtungsweise erfolgt im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 34 „Erikaweg / Leichlinger Straße“, welche im Parallelverfahren durchgeführt wird.

Die lufthygienische Situation im Untersuchungsraum wird durch das Verkehrsaufkommen und die Emissionen der Gewerbebetriebe innerhalb des Plangebietes sowie den umliegenden Straßen und angrenzenden Nutzungen definiert.

Auswirkungen:

Durch die geplanten Veränderungen der Darstellungen im Rahmen der 30. Flächennutzungsplanänderung kommt es zu einer Überplanung der Grünflächen „Parkanlage“.

Je nach Intensität und Ausgestaltung der baulichen Maßnahmen kann es unter Umständen lokal begrenzt zu einer geringen Zunahme des Wärmeinseleffektes kommen. Mit der Entwicklung der Sondergebietsfläche „Baumarkt, Fachmärkte“ sowie von Gewerbe- und Wohnbauflächen ist eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens möglich, wodurch auch die Schadstoffbelastung ansteigen würde.

Ergebnis:

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Luft / Klima sind insgesamt als gering zu bewerten. Eine weitere Analyse des Schutzguts Klima und Luft erfolgt im Rahmen des Umweltberichts zur im Parallelverfahren durchgeführten 1. Änderung des Bebauungsplans „Erikaweg / Leichlinger Straße“.

2.6 Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild / Siedlungsbild

Beschreibung:

Im wirksamen Flächennutzungsplan besteht durch die Darstellung der von Osten nach Westen verlaufenden Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ eine Grünstreife zur Trennung des Gewerbegebietes sowie den Wohnbauflächen.

Im Bereich des Gewerbegebietes sind vermehrt größere Gebäudekubaturen planungsrechtlich möglich.

Homogen erlebbare Einheiten sind theoretisch im Bereich der Grünflächen möglich.

Auswirkungen / Ergebnis:

Durch das geltende Planrecht sind heute bereits bauliche Maßnahmen zulässig, welche negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild / Siedlungsbild hätten. Das Überplanen der Grünstreife als Trennungselement zwischen dem Gewerbegebiet im Norden und den Wohnbauflächen im Süden kann zu einer Veränderung des Landschaftsbildes führen.

Eine genauere Betrachtung des Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild / Siedlungsbild erfolgt im Sinne der Abschichtung nach § 2 Abs. 4 S.5 BauGB im Rahmen des Umweltberichts zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 34 „Erikaweg / Leichlinger Straße“.

2.7 Schutzgut Kulturgüter / sonstige Sachgüter

Beschreibung:

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine eingetragenen Bau- und / oder Naturdenkmäler, für die im Kontext zur Planung eine Gefahr oder Beeinträchtigungen bestehen können.

Auswirkungen:

Da keine Bau- und Naturdenkmäler innerhalb des Geltungsbereiches vorhanden und keine Bodendenkmäler bekannt sind, werden keine Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter erwartet.

Ergebnis:

Es werden keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf Kultur- und sonstige schutzwürdigen Güter erwartet.

2.8 Wechselwirkungen

Erhebliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern im Bestand sind nicht zu erwarten. Des Weiteren sind keine erheblichen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bei Umsetzung der Planung erkennbar. Durch die Überplanung der Grünflächen kann es im Plangebiet zu einer zusätzlichen Versiegelung des Bodens kommen. Eine Versiegelung des Bodens und somit eine Beeinträchtigung des Schutzgut Boden geht immer mit einer Wechselwirkung mit den Schutzgütern Luft / Klima und Wasser einher. Ebenso kann ein Verlust von Grünflächen die Zerstörung von Habitaten für Flora und Fauna bedeuten. Es kann davon ausgegangen werden, dass keine Eingriffe vorbereitet werden, die nicht kompensier- oder minderbar sind bzw. bezüglich ihrer Intensitäten die Schwelle der Erheblichkeit erreichen oder überschreiten. Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 34 „Erikaweg / Leichlinger Straße“ werden neben einem Umweltbericht ebenfalls eine Artenschutzprüfung sowie eine Eingriffsbilanzierung durchgeführt. Des Weiteren werden schutzgutorientierte Fachgutachten erstellt.

3. Prognose: Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nicht-Durchführung der Planung sind keine Veränderungen Schutzgüter nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB zu erwarten. Davon unberührt bleiben mögliche Veränderungen durch planungsrechtlich bereits zulässige Vorhaben.

4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen sind im Umweltbericht zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 34 „Erikaweg / Leichlinger Straße“ enthalten.

5. Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Gemäß § 4c BauGB sind die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitplanung eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Zu diesem Zweck wurden auf Ebene des Bebauungsplanes textliche Festsetzungen getroffen, die dieser gesetzlichen Vorgabe nachkommen.

Mit Durchführung der im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichbilanzierungen ermittelten Kompensationsverpflichtungen werden alle erheblichen Eingriffe ausgeglichen. Es sind keine Monitoringmaßnahmen erforderlich.

6. Übersicht über die wichtigsten geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten

Auf Grund der nutzungstypischen Flächennotwendigkeiten des Vorhabens sowie der mangelnden Verfügbarkeit von Flächen in vergleichbaren Größenordnungen wurden keine anderweitigen Alternativen geprüft.

Es liegen keine weiteren anderweitigen Planungsmöglichkeiten und / oder Alternativen vor. Die Planung auf vollständig anthropogen überformten Flächen im urbanen Raum entspricht dem § 1 a (2) BauGB, eines mit Grund und Boden sparsamen und schonenden Umgangs.

7. Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten

Die Methodik einer Umweltprüfung (UP), die durch diese Gutachten dokumentiert wird, orientiert sich grundsätzlich an den Vorgaben gemäß der gesetzlichen Anlage nach § 2a S.2 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Schutzgüter:

- Menschen, einschließlich Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

und ihre Bewertungen mit den jeweiligen Auswirkungen bei Durchführung und Nicht-Durchführung der Planung sowie deren Wirkungsintensität überlagert und die daraus resultierenden Konflikte ausgewertet, bewertet und dargestellt. Die Konflikte wiederum steuern die Art, die Lage und den Umfang der zu entwickelnden Maßnahmen (Vermeidung, Verringerung und Ausgleich), die die zu erwartenden Probleme und damit auch deren Erheblichkeit zu steuern haben.

Schwierigkeiten traten in der Zusammenstellung und Bewertung der Umweltbelange nicht auf. Die Beschreibung der Umweltauswirkungen erfolgte verbal argumentativ und stellt die Zusammenfassung der im Rahmen der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Sachverhalte dar.

8. Allgemeinverständliche Zusammenfassung der Umweltprüfung (UP)

Die 30. Flächennutzungsplanänderung des wirksamen Flächennutzungsplans der Stadt Haan sieht eine Änderung im Bereich „Erikaweg / Leichlinger Straße“ vor. Anlass der Änderung ist die im Parallelverfahren durchgeführte 1. Änderung des Bebauungsplans Nr.34 „Erikaweg / Leichlinger Straße“. Der Bebauungsplan soll vornehmlich die Ansiedlung eines Baumarktes im Norden sowie eine Erweiterung der Wohnbaufläche im Süden des Plangebietes planungsrechtlich vorbereiten.

Die wesentlichen Erkenntnisse und Ergebnisse der Umweltprüfung zur 30. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans der Stadt Haan sind zur Übersicht in der nachfolgenden Tabelle (Tabelle 1) dargestellt. Die Auflistung orientiert sich dabei an der chronologischen Vorgehensweise im Umweltbericht.

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind auf Grund der Flächennutzungsplanänderung im mäßiger Intensität zu erwarten. Die Erweiterung der Wohnbauflächen und die Ausweitung eines Sondergebietes „Baumarkt, Fachmärkte“ kann bei einer Zunahme des Kunden-

aufkommens sowie der Anlieferverkehre zu einer Steigerung des Verkehrsaufkommens insgesamt und somit zu einer Zunahme der Lärm- und Lichtimmissionen führen.

Im Rahmen einer Artenschutzprüfung konnten im Bebauungsplanverfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 34 „Erikaweg / Leichlinger Straße“ im Plangebiet keine planungsrelevanten Tierarten nachgewiesen werden.

Das Überplanen der Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ führt zu einer Inanspruchnahme von Boden und somit zu einer Neuversiegelung von Flächen im Plangebiet. Eine zusätzliche durch menschliches Handeln beeinflusste Überformung der Landschaft kann Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser sowie Luft und Klima und somit letztendlich auch den Menschen bewirken. Versiegelte Flächen beeinflussen den Wasserhaushalt negativ und führen zu einer Verringerung der Grundwasserneubildungsfunktion bei einer gleichzeitigen Erhöhung des Oberflächenabflusses. Das Klima eines Plangebietes wird, neben externen Einflüssen von außerhalb, vor allem von den unterschiedlichen Eigenschaften der verwendeten Materialien sowie den Gebäuden im Plangebiet bestimmt. Auch wenn mit der Änderung des Flächennutzungsplans ein Wegfall der Grünfläche einhergeht, so kann sich die Inanspruchnahme des Bodens insgesamt im Plangebiet auf Grund der Veränderung der planungsrechtlich zulässigen Gebietstypologien (Zunahme Wohnen – Abnahme Gewerbe) verringern. Eine genaue Bilanzierung der Gegenüberstellung von Eingriffen in den Boden im Bestand und im Planungszustand erfolgt im Rahmen einer Eingriffsausgleichsbilanzierung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 34 „Erikaweg / Leichlinger Straße“.

Im Sinne der Abschichtung nach § 2 Abs.4 S.5 BauGB erfolgt eine nähere Untersuchung der umweltrelevanten Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 1 Abs.6 Nr.7 und § 1a BauGB im Rahmen des Umweltberichts zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 34 „Erikaweg / Leichlinger Straße“.

Tabelle 1: Zusammenfassende Tabelle mit den zu erwartenden Umweltauswirkungen:

Schutzgut	Auswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	-Reduzierung Freizeit- und Erholungsfunktion -Erhöhung der Schallimmissionen im Gebiet	mäßig
Pflanzen / Tiere	Reduzierung von Lebensraum durch Überbauung der Grünfläche „Parkanlage“	gering
Boden	Eingriff in die Bodenfunktion durch Versiegelung und Überbauung	gering
Wasser	Minderung der Versickerung von Niederschlagswasser	gering
Luft / Klima	Veränderung des lokalen Klimas durch Überbauung, Luftbelastung, Hausbrand und Verkehr	gering
Landschaft / Landschaftsbild / Siedlungsbild	Veränderung des Siedlungs- und Landschaftsbildes durch Überplanung Grünfläche „Parkanlage“	gering
Kultur- und sonstige	keine Denkmäler / Natur- oder Bodendenkmäler	-

Sachgüter	bekannt	
Wechselwirkungen	./.	./.

Literaturverzeichnis

BNATSCHG – GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BNATSCHG - BUNDES-NATURSCHUTZGESETZ) VOM 29. JULI 2009 (BGBL. I S. 2542), DAS ZULETZT DURCH ARTIKEL 7 DES GESETZES VOM 21. JANUAR 2013 (BGBL. I S. 95) GEÄNDERT WORDEN IST

BNATSCHG – GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BNATSCHG - BUNDES-NATURSCHUTZGESETZ) VOM 29. JULI 2010 (BGBL. I S. 2542), IN KRAFT GETRETEN AM 01. MÄRZ 2010

KREIS METTMANN – LANDSCHAFTSPLAN 2012

LANDSCHAFTSINFORMATIONSSAMMLUNG (@LINFOS): INTERNETRECHERCHE – QUELLE: [HTTP://WWW.GEO1.LDS.NRW.DE/OSIRISWEB/VIEWER/VIEWER.HTM.DE](http://www.gео1.lдs.nrw.de/osirisweb/viewer/viewer.htm)

LANUV (LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW): INTERNETRECHERCHE – QUELLE: [HTTP://WWW.NATURSCHUTZ-FACHINFORMATIONSSYSTEME-NRW.DE](http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de)

LG NW - GESETZ ZUR SICHERUNG DES NATURHAUSHALTS UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT (LANDSCHAFTSGESETZ - LG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 21.07.2000 (GV NRW S. 568) ZULETZT GEÄNDERT AM 16.3.2010

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, HANDLUNGSEMPFEHLUNG „ARTENSCHUTZ IN BAULEITPLANUNG UND BEI DER BAURECHTLICHEN ZULASSUNG VON VORHABEN, VOM 22.12.2010

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN: VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHRIFTEN ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) UND 2009/147/EG (V-RL) ZUM ARTENSCHUTZ BEI PLANUNGS- ODER ZULASSUNGSVERFAHREN (VV-ARTENSCHUTZ), 13.04.2010

REGIONALPLAN FÜR DEN REGIERUNGSBEZIRK DÜSSELDORF, MIT DEM FÜR DAS PLANGEBIET ZUTREFFENDEN TEILABSCHNITT HAAN

STADT HAAN – FLÄCHENNUTZUNGSPLAN (FNP) IN DER RECHTSWIRKSAMEN FASSUNG VON JUNI 1994

Haan, den 03.11.2014

Dipl.-Ing. (FH) Christian Pott

Landschaftsarchitekt AKNW

ISR Stadt + Raum GmbH & Co. KG

Zur Pumpstation 1

42781 Haan